



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 378-390)**  
Titel **Gesetz über die Besoldung der evangelisch reformierten Geistlichkeit des Cantons Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum 29.09.1832

[S. 378] Der Große Rath verordnet:

### **Tit. I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Alle in Gemäßheit der durch die Verfassung anerkannten Landesreligion angestellten Geistlichen im Canton beziehen ihre Besoldung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, doch soll der Gesamtbetrag dessen, was einzelne auswärtige oder Privatcollatoren zu den Pfrundbesoldungen beygetragen haben, dadurch nicht geschmälert werden.

Die Kirchgemeinden des Cantons sind folgende:

#### **1. Im Bezirk Zürich.**

1. Zürich: Großmünster.
2. " Fraumünster.
3. " Peter mit den Ausgemeinden Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach.
4. " Predigern mit den Ausgemeinden Fluntern, Oberstraß und Unterstraß.
5. Albisrieden.
6. Altstätten.
7. Birmenstorf.
8. Dietikon mit Urdorf. // [S. 379]
9. Höngg.
10. Kreuz.
11. Schlieren.
12. Schwamendingen.
13. Seebach.
14. Uitikon.
15. Weiningen.
16. Wipkingen.
17. Wollishofen.
18. Wytikon.
19. Zollikon.



**2. Im Bezirk Knonau.**

- 20. Knonau.
- 21. Affoltern.
- 22. Aeugst.
- 23. Bonstätten.
- 24. Cappel.
- 25. Hausen.
- 26. Hedingen.
- 27. Maschwanden.
- 28. Mettmenstätten.
- 29. Ottenbach.
- 30. Rifferschweil.
- 31. Stallikon.

**3. Im Bezirk Horgen.**

- 32. Horgen.
- 33. Hirzel.
- 34. Hütten.
- 35. Kilchberg.
- 36. Langnau. // [S. 380]
- 37. Oberrieden.
- 38. Richterschweil.
- 39. Rüschlikon.
- 40. Schönenberg.
- 41. Thalweil.
- 42. Wädenschweil.

**4. Im Bezirk Meilen.**

- 43. Meilen.
- 44. Erlenbach.
- 45. Herrliberg mit der Filiale Wetzweil.
- 46. Hombrächtikon.
- 47. Küßnacht.
- 48. Männedorf.
- 49. Oetweil.
- 50. Stäfa.
- 51. Uetikon.
- 52. Zumikon.



**5. Im Bezirk Hinweil.**

- 53. Hinweil.
- 54. Bärentschweil.
- 55. Bubikon.
- 56. Dürnten.
- 57. Fischenthal.
- 58. Goßau.
- 59. Grüningen.
- 60. Rüti.
- 61. Wald.
- 62. Wetzikon mit der Filiale Seegräben. // [S. 381]

**6. Im Bezirk Uster.**

- 63. Uster.
- 64. Dübendorf.
- 65. Egg
- 66. Fällanden.
- 67. Greifensee.
- 68. Maur.
- 69. Mönchaltorf.
- 70. Schwerzenbach.
- 71. Volkentschweil.
- 72. Wangen.

**7. Im Bezirk Pfäffikon.**

- 73. Pfäffikon.
- 74. Bauma.
- 75. Fehraltorf.
- 76. Hittnau.
- 77. Illnau.
- 78. Kyburg.
- 79. Lindau.
- 80. Russikon.
- 81. Sternenbergr.
- 82. Weißlingen.
- 83. Wildberg.
- 84. Wyla.



**8. Im Bezirks Winterthur.**

- 85. Winterthur.
- 86. Altikon mit der Filiale Dorlikon.
- 87. Brütten.
- 88. Dägerlen.
- 89. Dättlikon. // [S. 382]
- 90. Dynhard.
- 91. Elgg.
- 92. Ellikon mit der Filiale Ueßlingen im Canton Thurgau.
- 93. Elsau.
- 94. Hettlingen.
- 95. Neftenbach.
- 96. Oberwinterthur.
- 97. Pfungen.
- 98. Rickenbach.
- 99. Schlatt.
- 100. Seen.
- 101. Seuzach.
- 102. Töß.
- 103. Turbenthal.
- 104. Veltheim.
- 105. Wiesendangen.
- 106. Wülflingen.
- 107. Zell.

**9. Im Bezirk Andelfingen.**

- 108. Andelfingen.
- 109. Denken.
- 110. Berg.
- 111. Buch.
- 112. Dorf.
- 113. Feuerthalen.
- 114. Flaach.
- 115. Henggart.
- 116. Laufen mit der Filiale Uhwiesen.
- 117. Marthalen. // [S. 383]
- 118. Ossingen.
- 119. Stammheim.



120. Trüllikon mit der Filiale Truttikon.

**10. Im Bezirk Bülach.**

- 121. Bülach.
- 122. Basserstorf mit der Filiale Breiti.
- 123. Dietlikon.
- 124. Eglisau.
- 125. Embrach.
- 126. Glattfelden.
- 127. Kloten.
- 128. Lufingen.
- 129. Rafz.
- 130. Rorbas.
- 131. Wallisellen.
- 132. Wyl mit der Filiale Wasterkingen.

**11. Im Bezirk Regensberg.**

- 133. Regensberg.
- 134. Affoltern.
- 135. Bachs.
- 136. Buchs.
- 137. Dällikon.
- 138. Dielstorf.
- 139. Niederhasli mit der Filiale Oberhasli.
- 140. Niederweningen.
- 141. Oberglatt.
- 142. Otelfingen mit der Filiale Würenlos im Canton Aargau.
- 143. Regenstorf.
- 144. Rümlang. // [S. 384]
- 145. Schöflistorf.
- 146. Stadel.
- 147. Steinmaur.
- 148. Weyach.

§. 2. Der Regierungsrath soll bey denjenigen Collaturen, welche nicht dem Staate zustehen, dafür besorgt seyn, daß (nach Art. 12. des Gesetzes vom 20. Christmonath 1831 betreffend die fremden Collaturen) sowohl die dem Collator zur Unterhaltung obliegenden Gebärde, als die Pfarrbesoldungen sicher gestellt, und letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezahlt werden.

§. 3. Der Regierungsrath ist beauftragt, insofern es die betreffenden Gemeinden nicht selbst thun wollen, die Abtretung der Collatur-Rechte und Verpflichtungen von Seite

fremder Collatoren an den Staat auf dem Wege der Unterhandlung zu erzwecken, sobald sich eine angemessene Gelegenheit dazu darbiethet.

§. 4. Diejenigen Gemeinden, welche in Folge von Unterhandlungen mit den Berechtigten die Collatur ihrer Pfarre an sich bringen, haben sich gleich, falls den Bestimmungen des Art. 2. für Unterhalt der Gebäude und Sicherstellung der Besoldungen zu unterziehen.

## Tit. II.

### Von der Besoldung.

§. 5. Alle Pfarr- und Predigerbesoldungen der evangelisch reformirten Geistlichkeit im Canton werden in der Regel nach dem System eines mit der // [S. 385] Zahl der Amts- oder Dienstjahre zunehmenden Einkommens bestimmt, und zu dem Ende in verschiedene Dienstjahr-Abstufungen getheilt.

§. 6. Die Dienstjahre werden nach dem Antritt vom 1. Jenner oder 1. Heumonath des betreffenden Jahres an, für eine Pfarr-, Prediger-, Diakonats- oder Filial-Stelle im Canton, oder eine Pfarrstelle außer dem Canton, deren Collatur dem Canton Zürich zusteht, berechnet.

§. 7. Von der allgemeinen Besoldungsbestimmung nach Dienstjahren sind einstweilen ausgenommen und beziehen einen unveränderlichen Gehalt:

- a) Die Mitglieder des aufgehobenen Chorherrenstiftes nach Art. 8. b. des Gesetzes vom 10. April 1832.
- b) Die übrigen am Großen Münster in Zürich angestellten Geistlichen mit Inbegriff des Pfarrers bey'm Kreuz, welche im Genuße ihrer bisherigen in Geld gewertheten Besoldung verbleiben, in so lange, bis durch ein Gesetz die Zahl und Besoldung der Geistlichen am Großen Münster und das Verhältniß des Antistes zu dieser Kirche näher bestimmt seyn wird.

#### Jährliche Besoldung.

- |  |       |                 |
|--|-------|-----------------|
| c) Der Diakon am Fraumünster in Zürich   | Frkn. | 1100            |
| d) " " am Predigern  | " "   | 1100            |
| e) Der Pfarrer am Spital   | " "   | 1200            |
| f) " " an der Strafanstalt   | " "   | 1200            |
| g) " " bey St. Jakob   | " "   | 800             |
| h) " " an der Franz. Kirche  | " "   | 1000            |
| i) " " an der Filiale Spannweid  | " "   | 1100            |
| k) " Stadt-Diakon in Winterthur  | " "   | 1100// [S. 386] |
| l) Die 10 Filialen, als: Albisrieden, Rüslikon, Schwamendingen, Seebach, Uitikon, Wallisellen, Wipkingen, Wollishofen, Wytikon und Zumikon, jede mit | Frkn. | 760             |

So wie von den Filial-Gemeinden die angemessenen Anerbiethungen zur Gründung selbstständiger Pfarrgemeinden gemacht und erfüllt werden, treten ihre Seelsorger in die Reihe der nach der Altersabstufung salarirten Geistlichen hinüber.

m) Die künftige unveränderliche Besoldung, sowie das Verhältniß der Capitels-Diakonen und Katecheten der in Zürich eingepfarrten Gemeinden wird ein späteres Gesetz bestimmen, wenn ihre Zahl und Amtsverrichtungen näher bezeichnet und definitiv festgesetzt seyn werden; bis dahin bleibt es bey den bisherigen in Geld zu werthenden Einkommen.

§. 8. Alle Besoldungen werden nach folgender Abstufung des Dienalters in baarem Geld ausgesetzt und entrichtet.

### Besoldungs-Scala.

Von 1 bis 6 Dienstjahren Frkn. 1100 Besoldung.

"	7	"	12	"	"	1200	"
"	13	"	18	"	"	1300	"
"	19	"	24	"	"	1400	"
"	25	"	30	"	"	1450	"
"	31 und aufwärts			"		1500	"

Jede Pfründe, mit der eine Filiale verbunden ist, genießt eine Besoldungszulage, und zwar von 160 Frkn., // [S. 387] wenn die Filiale wöchentlich, und von 80 Frkn., wenn dieselbe nur zu vierzehn Tagen um besorgt wird.

§. 9. Alle in Gemäßheit dieses Gesetzes bestimmten Besoldungen werden den Geistlichen in halbjährlichen gleichen Hälften verabfolgt.

Auf gleiche Weise beziehen die auf Staatspfründen stationirten Geistlichen ihr Semester bey der Staats-Cassa oder einer derselben untergeordneten Verwaltung.

§. 10. Da wo Wohnungen und unentbehrliche Wirthschaftsgebäude und Gärten zu den Pfründen gehören, sollen sie ferner dabey verbleiben und bis zu Erlassung eines dießfälligen Regulatives wie bisher benutzt und unterhalten werden, ohne dießfällige Anrechnung bey dem Pfrundeinkommen.

§. 11. Zu den Pfrundgebäuden auf Staats-Collaturen soll außer den Gärten künftighin kein Ausgeländ gehören, als welches ohne Verunstaltung des Pfarrhofes oder unschickliche Isolirung desselben davon nicht getrennt werden könnte. Der reine Ertrag solchen Ausgeländes soll, insofern es nicht Garten oder Hofraum ist, sorgfältig ausgemittelt und bey'm Pfrundeinkommen angerechnet werden.

§. 12. Von dem Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, sollen aus Staats- oder bisherigen Pfrund-Waldungen keine Holz-Competenzen, kein Stecken-, Nutz- und Brennholz, oder Torf aus dem, dem Staate gehörenden, Torfland an Pfarr-, Prediger- oder Diakonats-Pfründen des Staates mehr abgegeben oder angewiesen werden.  
// [S. 388]

§. 13. Wo zu einer Pfründe sogenannte Gerechtigkeitsnutzungen aus Gemeinds- oder Corporations-Waldungen und Gütern, welcher Art es sey, gehören, oder wo dergleichen und andere Servituten gegen die Pfründen zu leisten sind, da sollen sie vom jeweiligen Pfrundinhaber ferners und so lange bezogen werden, bis die Gerechtigkeiten verkauft oder die Servituten losgekauft sind. Der reine Ertrag



derselben wird ausgemittelt und bey dem Pfrundeinkommen so lange angerechnet, als die Nutzung fort dauert; hört diese auf, so hört auch der dießfällige Abzug am fixen Pfrundeinkommen auf.

§. 14. In Kraft dieses Gesetzes hört der Bezug von sogenannten Pfrund- und Nebengefällen, von welcher Art sie immer seyn mögen, durch die betreffenden Pfrundinhaber gänzlich auf, indem sie nicht mehr einen Theil des Pfrundeinkommens ausmachen, sondern vom Collator bezogen werden sollen.

§. 15. Findet ein stationirter Geistlicher wegen Abnahme seiner Kräfte sich genöthigt, einen beständigen Vicar zu halten, oder wird er von dem Kirchenrathe dazu aufgefordert, so wendet er sich für Erlangung eines Vicariats-Additaments von jährlichen zweyhundert und vierzig Franken an den Kirchenrath, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrathe zum Entscheid vorlegt.

§. 16. Den Hinterlassenen eines verstorbenen angestellten Geistlichen kommt dessen Besoldung und Wohnung noch sechs Monathe lang von seinem Tode an gerechnet zu gut, wogegen ihnen auch die Besorgung der mit der Pfarrstelle verbundenen amtlichen // [S. 389] lichen Verrichtungen durch einen vom Kirchenrathe zu genehmigenden Vicar auf ihre Kosten obliegt. Die Anzeige des Todes soll unverzüglich von den Hinterlassenen an die besoldungspflichtige Beamtung oder Collatur-Verwaltung geschehen.

§. 17. Nachfolgende Güter und Einnahmsquellen aus Staatspfründen sollen in ein Ganzes vereinigt und abgesondert verwaltet werden, als:

- a) Diejenige Masse der Pfrundgüter, welche in Anwendung des Art. 11. dieses Gesetzes veräußert werden können, mit Ausnahme derjenigen Pfrund- Waldungen, welche bleibend unter die Administration des Staatsforstamtes bereits gestellt sind, oder noch gestellt werden.
- b) Die von den Competentiarien als Theile ihres Pfrundeinkommens bisher selbst bezogenen Pfrund- und Nebengefälle jeder Art. (Art. 14.)
- c) Der Betrag des Loskaufes aller zu den Pfründen gehörenden Nutzungen und Gerechtsamen, deren Art. 13. Erwähnung thut.
- d) Alle in Geld ausgemittelten Beyträge an die Besoldung der Geistlichen, welche aus Staatsgütern herfließen, die unter abgesonderter Verwaltung stehen.
- e) Jene Güter, Capitalien, Gerechtsamen und Gefälle, welche in Folge der Abtretung ihrer Collatur-Rechte und Verpflichtungen von Seite fremder Collatoren Eigenthum des Staates werden.

Dieser Fond steht unter Leitung und Aufsicht des // [S. 390] Finanzrathes, welcher die Rechnung desselben prüft. Der Ertrag desselben, insofern er nicht Capital-Bestand ist, fließt in die Staats-Casse und erscheint summarisch in der Staatsrechnung.

### **Vollziehung.**

§. 18. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 20. Christmonath 1822 betreffend die Besoldung der Landgeistlichkeit, so wie alte andern mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze und Beschlüsse aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1833 in Kraft und ist von diesem Tage an für alle Collatoren und Pfrundinhaber verbindlich.

§. 19. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.





Zürich, den 29. Herbstmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Donnerstags den 4. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.03.2016]